

10829 Berlin, 24. Juni 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.65.30-28/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.30-358

Antragsteller:

Oechssler GmbH
Hans-Böckler-Straße 16
72770 Reutlingen

Zulassungsgegenstand:

Leckschutzauskleidung Typ OE-... und Typ OE-...-BIO

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen mit elf Seiten.



* Der Gegenstand ist erstmals am 17. Juni 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Leckschutzauskleidung vom Typ "OE-..." bzw. "OE-...-BIO", die als Teil eines Leckanzeigergerätes dazu dient, einen Überwachungsraum zu schaffen. Die Leckschutzauskleidung darf in Behältern nach Absatz (2) für die Lagerung folgender Flüssigkeiten eingesetzt werden:

- Typ "OE-..." für Heizöl EL nach DIN 51603-1¹, Dieselkraftstoff nach DIN EN 590² sowie Gemischen aus Dieselkraftstoff und max. 20 % Fettsäure-Methylester (Biodiesel) nach DIN EN 14214³
- Typ "OE-...-BIO" für Fettsäure-Methylester (Biodiesel) nach DIN EN 14214.

Der Überwachungsraum wird durch einen Unterruck-Leckanzeiger mit einem Alarmschalt- druck von mindestens 34 mbar Unterdruck überwacht. Eine Undichtheit in den Wandun- gen des Überwachungsraumes wird durch Druckanstieg erfasst und optisch und akustisch angezeigt (Beispiel für die Anordnung der Leckschutzauskleidung siehe Anlage 1).

(2) Die Leckschutzauskleidung darf in zylindrische Behälter aus Stahl, glasfaserverstärk- tem Kunststoff (GFK) oder Asbestzement, rechteckigen Behältern aus Stahl sowie kugel- förmigen Behältern aus glasfaserverstärktem Kunststoff oder Stahlbeton mit Auskleidung aus Kunststoff (z. B. Polyamid) eingebaut werden. Die Behälter müssen einen Verwend- barkeitsnachweis für die Lagerung der in Absatz (1) genannten Flüssigkeiten haben. Die Behälter müssen unter atmosphärischen Bedingungen betrieben werden und dürfen nicht höher als 5 m sein.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmi- gungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsge- setz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutz- verordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsge- genstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Leckschutzauskleidung und Ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



-
- 1 DIN 51603-1:2003-09; Flüssige Brennstoffe, Heizöle; Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen
 - 2 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
 - 3 DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
 - 4 WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Die Leckschutzauskleidung muss aus einer konfektionierten Einlage (Innenhülle) mit Schutzplatte aus Polyvinylchlorid (PVC) bzw. Polyvinylchlorid-Polyurethan (PVC-TPU), einer Zwischenlage und dem Zubehör, z. B. Befestigungseinrichtungen, Verbindungsleitungen und Winkelschlauchtüllen bestehen.

(2) Zur Herstellung einer Leckschutzauskleidung Typ "OE-..." ist für die Einlage die PVC-Folie vom Typ "Sikaplan WP6100-08H blue-silver" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-326 zu verwenden.

Zur Herstellung einer Leckschutzauskleidung Typ "OE-...-BIO" ist für die Einlage die PVC-TPU-Folie vom Typ "Mipoplast Biodieselfolie" (V 6240551) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-423 zu verwenden.

Die Einlage erfüllt folgende Anforderungen:

- sie hält den auftretenden mechanischen und thermischen Beanspruchungen stand,
- sie ist gegenüber den in Abschnitt 1(1) genannten Lagerflüssigkeiten chemisch beständig,
- sie weist eine Permeabilität auf, die eine Funktionsfähigkeit der Zwischenlage nach Abschnitt 2.1(3) und des Leckanzeigers nicht beeinträchtigt.

(3) Als Zwischenlage dürfen nur folgende Bahnen verwendet werden:

- Kunststoff-Vlies Typ "LSV 2" oder,
- Polystyrol Typ "TS 1" und Typ "TS 2".

Die Zwischenlage vom Typ "TS 1" aus Polystyrol ist nur für Behälter geeignet, die mehr als 30 cm unter Erdgleiche liegen oder oberirdisch in allseits umschlossenen frostfreien Räumen aufgestellt sind und bis max. +40 °C betrieben werden.

Bei der Lagerung von Fettsäure-Methylester sowie Gemischen aus Dieselkraftstoff und max. 20 % Fettsäure-Methylester ist ein Kunststoff-Vlies vom Typ "LSV 2" zu verwenden.

Die Zwischenlagen erfüllen folgende Anforderungen:

- sie weisen einen ausreichenden Durchgang von Luft, Lagergut und Wasser auf,
- sie sind beständig gegen Heizöl EL, Dieselkraftstoff und Wasser, der Typ "LSV 2" ist außerdem beständig gegen Fettsäure-Methylester und Gemische aus Dieselkraftstoff und max. 20 % Fettsäure-Methylester.

(4) Der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde nach den ZG-LAGB⁵ erbracht.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Folien für die Einlage und die Schutzplatte dürfen nur im Werk der Firma Sika Trocal GmbH, 53827 Troisdorf, das Kunststoff-Vlies für die Zwischenlagen nur im Werk der Firma Baur Vliesstoffe GmbH, 91550 Dinkelsbühl und die Polystyrolbahnen für die Zwischenlagen nur im Werk der Firma E. Schwenk Dämmtechnik, 86883 Landsberg hergestellt werden. Die Konfektionierung der Folien darf nur im Werk der Firma Oechsler GmbH in Reutlingen erfolgen. Die Fügenähte der Einlage sind entsprechend DVS-Richtlinie 2225-1⁶ herzustellen. Der Schweißnahtausführende oder die für die Schweißnahtausführung verantwortliche Person muss eine gültige Bescheinigung nach DVS-Richtlinie 2212 Teil 3⁷ besitzen. Die Leckschutzauskleidung muss hinsichtlich Bauart

5 ZG-LAGB:1994-8; Deutsches Institut für Bautechnik; Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte für Behälter

6 DVS-Richtlinie 2225-1:1991-2; Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau; Schweißen, Kleben, Vulkanisieren

7 DVS-Richtlinie 2212-3:1994-10; Prüfung von Kunststoffschweißern - Prüfgruppe III - Bahnen im Erd- und Wasserbau



und Werkstoffen den in Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Leckschutzauskleidung, deren Verpackung oder deren Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckschutzauskleidung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Werk des Antragstellers mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Leckschutzauskleidung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebaute Leckschutzauskleidung) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einer Übereinstimmungserklärung des ausführenden Fachbetriebes. Grundlage sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.4.4 und Abschnitt 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In den Herstellwerken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Konfektionär vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Leckschutzauskleidungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle besteht aus einer Eingangskontrolle der Werkstoffe und einer Stückprüfung jeder Einlage.

(2) Im Rahmen der Eingangskontrolle der Folie ist darauf zu achten, dass sie mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet ist. Außerdem ist stichprobenartig zu prüfen, ob die Folie die geforderte Dicke aufweist und frei von Blasen, Rissen und Lunkern ist.

(3) Im Rahmen der Eingangskontrolle der Zwischenlagen sind die in den Werken der Hersteller der Zwischenlagen durchgeführten und durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204⁸ belegten Ergebnisse nachfolgender Prüfungen entsprechend Abschnitt 7.2 der ZG-LAGB auf Vollständigkeit zu prüfen und zu dokumentieren:

– Durchgang für Luft:

- Restdicke bei Belastung von 0,5 bar ≥ 2 mm,
- Luftströmungswiderstand bei einem Volumenstrom von 85 l/h mit halber Restdicke ≤ 10 mbar.

(4) Die Stückprüfung der Einlage ist entsprechend Abschnitt 7.2 und Anhang 1.2, Abschnitt 2 der ZG-LAGB durchzuführen und muss mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

- die Einlage ist auf Maßhaltigkeit zu prüfen,
- alle Fügenähte sind entsprechend DVS-Richtlinie 2225-2⁹ zu prüfen.

⁸

DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

⁹

DVS-Richtlinie 2225-2:1992-08; Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau; Baustellenprüfungen



An jedem Folientyp ist viermal im Jahr an Parallelproben das Verhalten der Fügenaht beim Scherversuch und der Fügefaktor nach Anhang 1.1, Abschnitt 2.33 der ZG-LAGB zu prüfen. Dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Bruch außerhalb der Fügenaht,
- Fügefaktor $\geq 0,65$.

(7) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnungen der Folie und der Zwischenlagen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Folie, der Zwischenlagen und der Einlage,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(8) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(9) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Folien und Zwischenlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Leckschutzauskleidung

Im Rahmen der Erstprüfung der Leckschutzauskleidung durch eine anerkannte Prüfstelle sind Prüfungen durchzuführen, die der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

2.4.4 Kontrolle der Bauart (eingebaute Leckschutzauskleidung)

(1) Vom einbauenden Betrieb gemäß Abschnitt 4(1) sind folgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen:

- Kontrolle der Identität der für den Einbau vorgesehenen Bauprodukte,
- Prüfung des fachgerechten Einbaus der Einlagen sowie deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.3.2,
- Prüfung der Dichtheit der eingebauten Leckschutzauskleidung entsprechend der Bau- und Funktionsbeschreibung¹⁰.

(2) Die Übereinstimmungserklärung stellt gleichzeitig sicher, dass die vom einbauenden Betrieb verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(3) Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Leckschutzauskleidung,
- Datum und Ergebnis der Kontrolle,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind zu den Akten des Betreibers zu nehmen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

¹⁰

Vom TÜV NORD e.V. geprüfte, auf die unterschiedlichen Behälterformen abgestimmte Bau- und Funktionsbeschreibungen des Antragstellers vom 06.02.1974 für Typ "OE-11A", vom 17.01.1978 für Typ "OE-N33", vom 29.11.1978 für Typ "OE-N44K", vom 24.05.1978 für Typ "OE-15", vom 25.05.1978 für Typ "OE-16", vom 25.05.1982 vom Typ "OE-80", vom 24.05.1982 für Typ "OE-81", vom 25.05.1982 für Typ "OE-82", vom 25.05.1982 für Typ "OE-83" (genannt ist jeweils das Prüfdatum des TÜV Nord e.V.)



(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom einbauenden Fachbetrieb unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Einbau

(1) Beim Einsatz der Leckschutzauskleidung ist darauf zu achten, dass für den Unterdruck-Leckanzeiger eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde und er gegen die Lagerflüssigkeiten nach Abschnitt 1(1) beständig ist.

(2) Beim Einbau einer Leckschutzauskleidung in neue Behälter aus GFK ist sicherzustellen, dass aus dem Behälterwerkstoff kein Styrol mehr austritt.

(3) Nach dem Einbau der Leckschutzauskleidung ist das Einstellmaß (Maß x) für den Grenzwertgeber des jeweiligen Behälters entsprechend dem verringerten Füllvolumen vom ausführenden Fachbetrieb oder von einem Sachverständigen nach § 19 iWHG zu bestimmen und der Grenzwertgeber entsprechend einzustellen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Leckschutzauskleidung ist entsprechend der vom TÜV Nord e.V. geprüften Bau- und Funktionsbeschreibung einzubauen und in Betrieb zu nehmen. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Leckschutzauskleidung dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 iWHG sind und den Befähigungsnachweis zum Einbau von Leckanzeigergeräten entsprechend TRbF 503¹¹ besitzen.

(2) Die Saugleitung muss gas- und flüssigkeitsdicht sein und zwischen der Zwischenlage und der Behälterwand vom Dom, Tankscheitel bzw. Tankwand oberhalb des Flüssigkeitsspiegels bei rechteckigen Behältern aus Stahl bis zum Behälterboden geführt werden. Bei kugelförmigem Behälter verläuft die Saugleitung von der Innenseite des Domdeckels über PVC-Einschweißdüllen durch die Einlage in den Überwachungsraum bis in Bodennähe. Mittels Steckverbindung aus Kunststoff wird an die jeweilige Saugleitung ein perforierter Schlauch (Ausgleichsleitung) angeschlossen und je nach Behälterform wie folgt verlegt:

zylindrische liegende Behälter	entlang der Behältersohle bis zum Behälterende,
rechteckige Behälter	diagonal auf dem Behälterboden,
kugelförmige und zylindrische, stehende Behälter	in Kreis- oder Schneckenform.

(3) Der Einbau der Leckschutzauskleidung ist bei rechteckigen Behältern aus Stahl nur zulässig, wenn sie keine Inneneinbauten bzw. Innenanker haben. Die Leckschutzauskleidung darf nur eingebaut werden, wenn die Einstiegsöffnung (Mannloch) des Behälters einen Durchmesser von mindestens 500 mm hat. Der Behälterboden unterhalb der Einstiegsöffnung ist großzügig mit einer Schutzplatte gegen Beschädigung der Einlage zu schützen.

(4) Bei Behältern mit einer Bauhöhe von mehr als 3,00 m ist die Zwischenlage am Boden und von dort an der Behälterwand bis zu einer Seitenhöhe, die der Behälterhöhe abzüglich 3,00 m entspricht, doppellagig anzubringen. Bei Behältern über 3 m Bauhöhe muss die Schutzplatte doppelt gelegt werden.



11

TRbF 503:1985-02; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten; Richtlinie für die Überwachung der Montage von Leckanzeigergeräten

(5) Soll ein bereits betriebener Behälter, z. B. ein doppelwandiger Behälter zum Zwecke der Sanierung, mit der Leckschutzauskleidung ausgerüstet werden, ist gemäß TRbF 503 vorher zu prüfen:

- ob der Behälterboden und die Behälterwandung einwandfrei beschaffen sind,
- ob Korrosionsschäden beseitigt werden müssen,
- ob bei zylindrischem Behälter die Abweichungen von der Rundheit zulässig sind.

(6) Beim Typ "OE-N44K" (Anlage 2 Blatt 3) bzw. "OE-N44K-BIO" dürfen Durchbrüche durch die Behälterdecke (z.B. Füllleitung, Entlüftung, Grenzwertgeber, usw.) auch mittels Flanschen, entsprechend Zeichnung Nr. 0.6-4.2.24a12 vom 15.09.1999, abgedichtet werden.

(7) Abweichend von der Bau- und Funktionsbeschreibungen vom 29.11.1978 kann beim Typ "OE-N44K" bzw. "OE-N44K-BIO" das Füllrohr im Tank nach DIN 6625¹³ auch nur um ca. 500 mm verlängert werden. Das Füllrohr ist dann mit einem Bogen zu versehen, dessen Strahlrichtung parallel zu den Längswänden des Tanks mündet.

(8) Die Messleitung bei den Typen "OE-N33" (Anlage 2 Blatt 2) bzw. "OE-N33-BIO" und "OE-16" bzw. "OE-16-BIO" kann wahlweise mittels einer Absaugvorrichtung, entsprechend Zeichnung Nr. 0.6-4.8.2510 vom 23.07.1984 montiert werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung

(1) Die Leckschutzauskleidungen muss entsprechend der Einbauanweisung der für den jeweiligen Typ geltenden Bau- und Funktionsbeschreibung eingebaut und betrieben werden.

(2) Die Leckschutzauskleidung ist in die Prüfungen des Behälters mit einzubeziehen.

(3) Dem Verwender der Leckschutzauskleidung sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

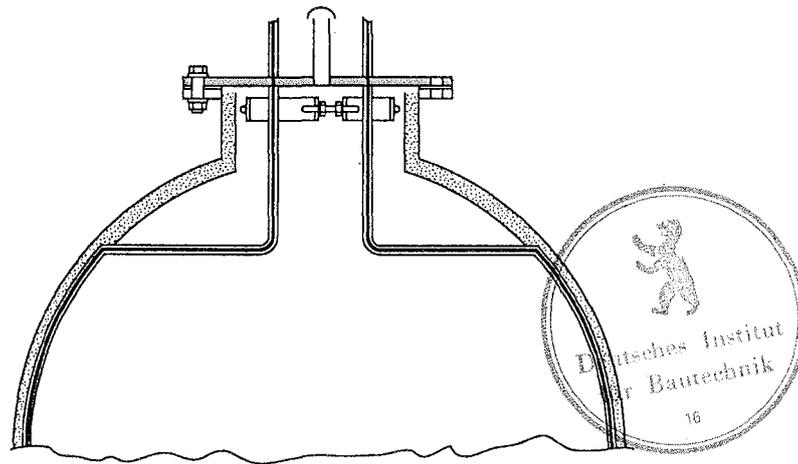
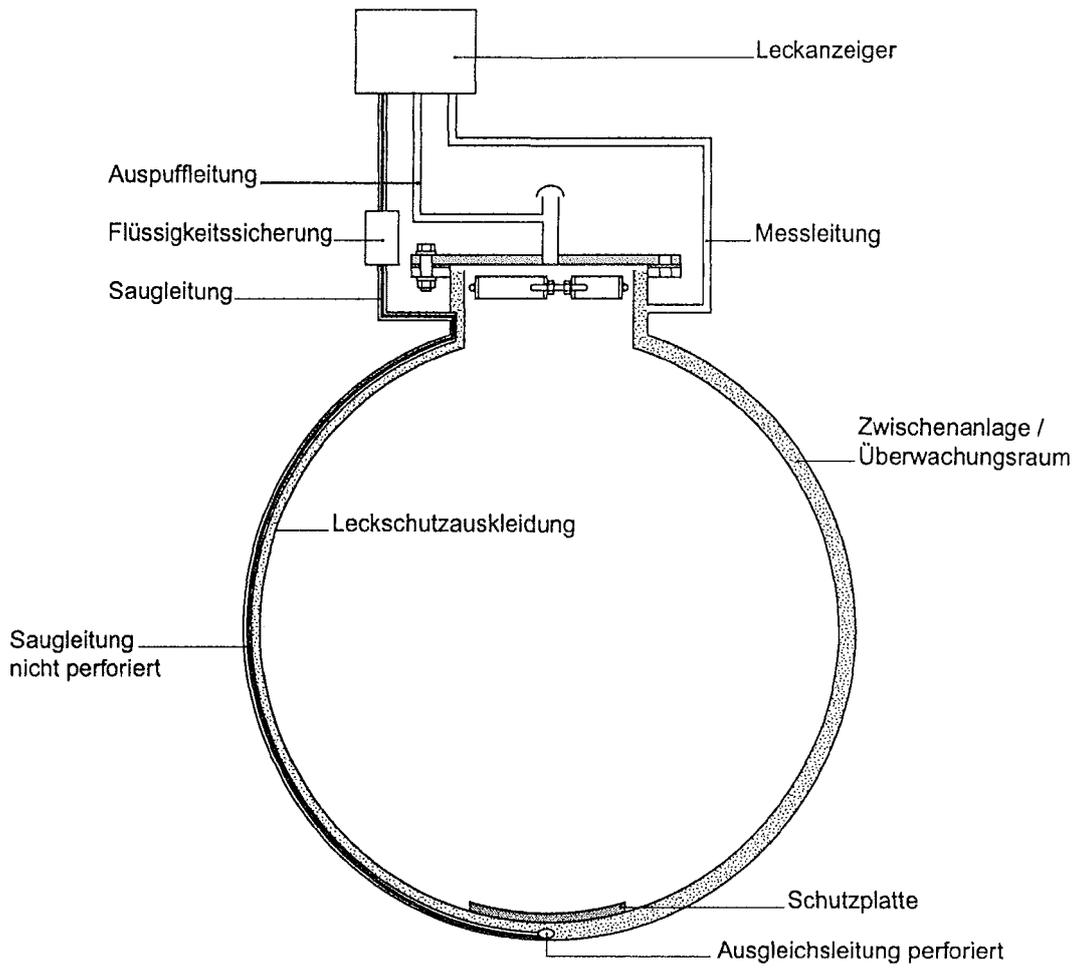
- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.4.1(3),
- für den jeweiligen Typ geltende Bau- und Funktionsbeschreibung,
- Technische Beschreibung und allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Leckanzeigers.

Eggert



¹² Zeichnung ist beim DIBt hinterlegt.

¹³ DIN 6625:1989-09; Standortgefertigte Behälter (Tanks) aus Stahl für die oberirdische Lagerung von wasser-gefährdenden, brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III und wasser-gefährdenden, nichtbrennbaren Flüssigkeiten



Wahlweise Montage der Saug- und Meßleitung mit Durchführungsstülen durch den Domdeckel.

<p>Oechssler Tankschutzanlagen GmbH Hans-Böckler-Straße 16 72770 Reutlingen</p>	<p>Zulassungsgegenstand: Leckschutzauskleidung Typ OE / Systemzeichnung</p>	<p>Anlage 1: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-358 vom 24.06.2008</p>
---	--	---

Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-11A"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
PTB Nr.III B/S 1206 vom 02.Juni 1975
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1206 vom 22. Februar 1979
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1206 vom 06. August 1982
- d) 3. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1206 vom 01. August 1983
- e) 4. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1206 vom 25. November 1985
- f) Bau- und Funktionsbeschreibung, Maßaufnahme, Konfektionierung der
Einlage, Änderung der Tankarmaturen, Montageanweisung, Schulung von
Vertragsfirmen (12 Blatt)
- g) Stückliste (9 Blatt)
- h) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.1 bis 0.6-1.2.16
- i) Zeichnung Nr. 0.6-4.3.12/13
- j) Zeichnung Nr. 0.6-4.3.14
- k) Zeichnung Nr. 0.6-4.2.24
- l) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen (6 Blatt)
- m) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der
Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- n) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über
die Prüfung der Funktionssicherheit vom 05. Oktober 1967



Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-N33"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr. III B/S 1367 vom 26. April 1978
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1367 vom 18. Oktober 1978
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1367 vom 22. Februar 1979
- d) 3. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1367 vom 06. August 1982
- e) 4. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1367 vom 01. August 1983
- f) 5. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1367 vom 25. November 1985
- g) Bau- und Funktionsbeschreibung Blatt A1 – A5
- h) Baubeschreibung (Fertigung der Innenhülle) Blatt B1 und B2
- i) Einbauanweisung Blatt C1 – C9
- j) Stückliste Blatt D1 – D6
- k) Zeichnungen Nr. 0.6-1.8.1 bis 0.6-1.8.13
- l) Zeichnung Nr. 0.6-1.4.19 a
- m) Zeichnung Nr. 0.6-1.4.20 a
- n) Zeichnung Nr. 0.6-4.8.24
- o) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen (6 Blatt)
- p) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- q) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über die Prüfung der Funktionssicherheit vom 17. Januar 1978



Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-N44 K"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr. III B/S 1483 vom 09. Februar 1979
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1483 vom 23. August 1982
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1483 vom 01. August 1983
- d) 3. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1483 vom 25. November 1985
- e) Bau- und Funktionsbeschreibung Blatt A1 – A6
- f) Baubeschreibung (Fertigung der Innenhülle) Blatt B1 und B2
- g) Einbauanweisung Blatt C1 – C8
- h) Maßblatt Blatt 17
- i) Stückliste Blatt D1 – D6
- j) Zeichnungen Nr. 0.6-1.5.1 bis 0.6-1.5.4 a
- k) Zeichnungen Nr. 0.6-1.5.7 bis 0.6-1.5.11
- l) Zeichnung Nr. 0.6-4.3.12 A
- m) Zeichnung Nr. 0.6-1.5.19 a
- n) Zeichnung Nr. 0.6-1.5.20 a
- o) Zeichnung Nr. 0.6-4.2.24
- p) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen (6 Blatt)
- q) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- r) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über die Prüfung der Funktionssicherheit vom 29. November 1978



Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-15"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr.III B/S 1391 vom 31. August 1978
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein P Nr. III B/S 1391 vom 21. Juli 1981
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein P Nr. III B/S 1391 vom 06. August 1982
- d) 3. Nachtrag zum Prüfschein P Nr. III B/S 1391 vom 01. August 1983
- e) 4. Nachtrag zum Prüfschein P Nr. III B/S 1391 vom 25. November 1985
- f) Bau- und Funktionsbeschreibung Blatt Nr. A1 – A6
- g) Baubeschreibung (Fertigung der Innenhülle) Blatt Nr. B1 und B2
- h) Einbauanweisung Blatt Nr. C1 – C7
- i) Stückliste Blatt Nr. D1 – D5
- j) Maßblatt Kugeltank
- k) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.3
- l) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.4
- m) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.5
- n) Zeichnung Nr. 0.6-4.3.12/13
- o) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.15
- p) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.17
- q) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.20 a
- r) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.24
- s) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen (6 Blatt)
- t) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- u) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über die Prüfung der Funktionssicherheit vom 25. Juli 1978



Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-16"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr.III B/S 1392 vom 31.August 1978
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1392 vom 06. August 1982
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1392 vom 01. August 1983
- d) 3. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1392 vom 25. November 1985
- e) Bau- und Funktionsbeschreibung Blatt A1 – A6
- f) Baubeschreibung (Fertigung der Innenhülle) Blatt B1 und B2
- g) Einbauanweisung Blatt C1 – C9
- h) Stückliste Blatt D1 – D5
- i) Zeichnung Nr. 0.6-1.8.1
- j) Zeichnungen Nr. 0.6-1.8.4 bis 0.6-1.8.8 a
- k) Zeichnung Nr. 0.6-1.8.10
- l) Zeichnung Nr. 0.6-1.8.11
- m) Zeichnung Nr. 0.6-4.8.12
- n) Zeichnung Nr. 0.6-1.4.19 a
- o) Zeichnung Nr. 0.6-1.4.20 a
- p) Zeichnung Nr. 0.6-4.8.24
- q) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen (6 Blatt)
- r) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- s) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über die Prüfung der Funktionssicherheit vom 25. Juli 1978



Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-80"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr. III B/S 1660 vom 24. September 1982
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1660 vom 01. August 1983
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1660 vom 25. November 1985
- d) Bau- und Funktionsbeschreibung Blatt A1 – A4
- e) Baubeschreibung (Fertigung der Innenhülle) Blatt B1 und B2
- f) Einbauanweisung Blatt C1 – C5
- g) Stückliste Blatt D1 – D4
- h) Maßblatt Kugeltanks
- i) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.3 und 0.6-1.2.4
- j) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.9 - 0.6-1.2.11
- k) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.15
- l) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.17
- m) Zeichnung Nr. 0.6-4.3.12 und 0.6-4.3.13
- n) Zeichnung Nr. 0.6-4.2.24
- o) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen Seite 1 - 4
- p) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- q) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über die Prüfung der Funktionssicherheit vom 25. Mai 1982



Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-81"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr.III B/S 1661 vom 24.September 1982
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1661 vom 01. August 1983
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1661 vom 25. November 1985
- d) Bau- und Funktionsbeschreibung Blatt A1 – A4
- e) Baubeschreibung (Fertigung der Innenhülle) Blatt B1 und B2
- f) Einbauanweisung Blatt C1 – C5
- g) Stückliste Blatt D1 – D4
- h) Maßblatt Kugeltanks
- i) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.3 und 0.6-1.2.4
- j) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.9 - 0.6-1.2.11
- k) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.15
- l) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.17
- m) Zeichnung Nr. 0.6-4.3.12 und 0.6-4.3.13
- n) Zeichnung Nr. 0.6-4.2.24
- o) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen Seite 1 - 4
- p) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- q) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über die Prüfung der Funktionssicherheit vom 24. Mai 1982



Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-82"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr.III B/S 1662 vom 24.September 1982
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1662 vom 01. August 1983
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1662 vom 28. Juni 1984
- d) 3. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1662 vom 25. November 1985
- e) 4. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1662 vom 30. Oktober 1989
- f) Bau- und Funktionsbeschreibung Blatt A1 – A4
- g) Baubeschreibung (Fertigung der Innenhülle) Blatt B1 und B2
- h) Einbauanweisung Blatt C1 – C5
- i) Stückliste Blatt D1 – D4
- j) Maßblatt Kugeltanks
- k) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.3 und 0.6-1.2.4
- l) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.9 - 0.6-1.2.11
- m) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.15
- n) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.17
- o) Zeichnung Nr. 0.6-4.3.12 und 0.6-4.3.13
- p) Zeichnung Nr. 0.6-4.2.24
- q) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen Seite 1 - 4
- r) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- s) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über die Prüfung der Funktionssicherheit vom 25. Mai 1982



Prüfungsunterlagen LAK Typ "OE-83"

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr.III B/S 1663 vom 24.September 1982
- b) 1. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1663 vom 01. August 1983
- c) 2. Nachtrag zum Prüfschein PTB Nr. III B/S 1663 vom 25. November 1985
- d) Bau- und Funktionsbeschreibung Blatt A1 – A4
- e) Baubeschreibung (Fertigung der Innenhülle) Blatt B1 und B2
- f) Einbauanweisung Blatt C1 – C5
- g) Stückliste Blatt D1 – D4
- h) Maßblatt Kugeltanks
- i) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.3 und 0.6-1.2.4
- j) Zeichnungen Nr. 0.6-1.2.9 - 0.6-1.2.11
- k) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.15
- l) Zeichnung Nr. 0.6-1.2.17
- m) Zeichnung Nr. 0.6-4.3.12 und 0.6-4.3.13
- n) Zeichnung Nr. 0.6-4.2.24
- o) Liste Ausstattung für Hüllen-Montage-Wagen Seite 1 - 4
- p) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung über die Eignung der Einlage vom 07. September 1970 und vom 30. Juli 1971
- q) Bericht des Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. über die Prüfung der Funktionssicherheit vom 25. Mai 1982



Prüfungsunterlagen LAK Typ OE-...-BIO

- a) Bericht über die Prüfung der Leckschutzauskleidung Typ "OE-...-BIO" zur Lagerung von Fettsäure-Methylester des TÜV NORD Systems vom 27.03.2008
- b) 1. Nachtrag zum Bericht vom 27.03.2008 über die Prüfung der Leckschutzauskleidung Typ "OE-...-BIO" des TÜV NORD Systems vom 24.04.2008
- c) Bau- und Funktionsbeschreibung vom 28.12.2007
- d) Werkstoff- und Zubehörmaterielliste vom 28.12.2007
- e) Zeichnung 0.6-1.2.17
- f) Zeichnung 0.6-1.4.19a
- g) Zeichnung 0.6-1.5.1, 0.6-1.5.3, 0.6-1.5.4a, 0.6-1.5.7, 0.6-1.5.11 und 0.6-1.5.20a
- h) Zeichnung 0.6-1.8.1, und 0.6-1.8.2
- i) Zeichnung 0.6-4.8.25
- j) Schreiben des TÜV NORD Systems vom 19.12.2005 zum Einsatz von LSV 2 in Leckschutzauskleidungen für Biodiesel

